

Nummer: 2022/0153

Publikationsdatum: 16.03.2022, Ausgabe 11/2022

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 6

Für nachstehende Verkehrswege ergehen zur Anpassung an die bestehende Situation folgende Verkehrsvorschriften:

Nelkenstrasse Parkverbot

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:
auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Culmannstrasse Nr. 45, gemäss örtlicher Markierung.

Stapferstrasse Halteverbot

Jedes freiwillige Halten ist verboten:
auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaften Culmannstrasse Nr. 45 und Stapferstrasse Nr. 4, gemäss örtlicher Signalisation.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen des Signals, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierung, rechtsverbindlich.

Es werden aufgehoben:

Stapferstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 24.9.1959: Verkehrspolizeiliche Anordnung. Nur zum Ein- und Aussteigenlassen darf angehalten werden: auf dem östlichen Fahrbahnrand zwischen der Nelkenstrasse und dem Hause Nr. 6 (inkl.).

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 2.5.1988: Halteverbot. Jedes freiwillige Anhalten ist verboten: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand entlang den Liegenschaften Nrn. 27 und 25.

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 27.5.1991: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand im Teilstück gegenüber der Liegenschaft Nr. 29 und der Kurve südwestlich der Liegenschaft Nr. 39.

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 5.2.1993: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen dem Hause Nr. 20 (inkl.) und



dem Sonntagsteig, nach der Einmündung des Sonntagsteigs auf einer Strecke von rund 20 m, gemäss örtlicher Signalisation; auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen dem Zugang zum Hause Nr. 3 und der Nelkenstrasse. Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Culmannstrasse und der Fusswegverbindung zur Culmannstrasse; auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen den Zugängen zu den Häusern Nrn. 21 und 17, zwischen dem Hause Nr. 17 und der Narzissenstrasse.

Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im Anhang einsehbar.

Anhang

- Unterlagen Verkehrsvorschriften